

# ROTARACT CLUB AISCHGRUND

Distrikt 1950

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Clubs

Der Club gibt sich den Namen Rotaract Club Aischgrund.  
Sitz des Clubs ist Höchststadt

### § 2 Zweck und Ziele des Clubs

Der Rotaract Club Aischgrund verfolgt folgende Ziele:

- Durch Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissensgebieten und Problemkreisen das Verständnis und die Freundschaft der Mitglieder untereinander zu fördern und damit mehr Toleranz gegenüber Andersdenkenden aufzubringen.
- Den Wert des Einzelnen und die Rechte anderer zu respektieren und persönliche Integrität zu entwickeln.
- Ethische und moralische Grundsätze sowie berufliche Verantwortung anzuerkennen, anzuwenden und zu fördern.
- Sich sozialer Probleme anzunehmen und sie im Rahmen seiner Möglichkeiten zu mildern.
- Internationale Verständigung und den Frieden zu unterstützen, indem der Club Gelegenheit schafft, durch persönliche Freundschaften im Ausland das Leben und die Eigenart anderer Völker kennen, respektieren und verstehen zu lernen.
- Einzel- und Gruppenaktivitäten mit dem Ziel anzubieten, dem Gemeinwesen im Lokalen, Regionalen wie im Internationalen zu dienen.

Der Rotaract Club Aischgrund ist politisch und religiös unabhängig.

### § 3 Patenschaft und Verbindung zu Rotary

Pate des Rotaract Clubs Aischgrund ist der Rotary Club Neustadt a. d. Aisch, der ihm beratend zur Seite steht.

Der Rotaract Club Aischgrund ist nicht Teil des ihn betreuenden Rotary Clubs Neustadt a. d. Aisch.

# ROTARACT CLUB AISCHGRUND

Distrikt 1950

## § 4 Mitgliedschaft

### 1. Allgemeines

Bestimmte Anforderungen hinsichtlich Familienherkunft, Ausbildung, Staatsangehörigkeit, Religion oder politischer Einstellung werden nicht gestellt.

Der Club soll sich aus Vertretern möglichst vieler Berufs- und Studienrichtungen zusammensetzen.

Die Mitglieder müssen fähig und bereit sein, freundschaftlich miteinander umzugehen, Verantwortung zu tragen, sich gemeindienstlich zu engagieren, ihre Allgemeinbildung zu erweitern und Erfahrungen aus ihren Wissensgebieten anderen Mitgliedern und Interessierten zu vermitteln.

### 2. Aktive Mitglieder

Mitglieder sind aktiv, sofern sie nicht zu beurlaubten, Past- oder Ehrenmitgliedern erklärt sind.

### 3. Beurlaubte Mitglieder

Beurlaubte Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, denen aus triftigem Grund die regelmäßige, möglichst aber sechzigprozentige Teilnahme an den Clubveranstaltungen vom Vorstand auf Zeit erlassen worden ist. Jedes Mitglied kann eine Befreiung von seiner Anwesenheitspflicht beim Vorstand beantragen. Dies ist möglich bei:

- a. Vorübergehender Abwesenheit ohne Möglichkeit der Präsenz bei einem anderen Rotaract Club
- b. Zeitlich begrenzter starker beruflicher Beanspruchung wie z.B. Prüfungsvorbereitung, Examina, Wehr- oder Ersatzdienst oder längerer Krankheit

### 4. Pastmitgliedschaft

Mitglieder, die wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Clubleben ausscheiden, können sich vom Vorstand den Status des Pastmitgliedes erteilen lassen, wenn sie dem Club und seinen Zielen freundschaftlich verbunden bleiben wollen.

# ROTARACT CLUB AISCHGRUND

Distrikt 1950

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Rotaract Clubs Aischgrund kann jeder werden, der mindestens 18 Jahre alt, jedoch nicht älter als 32 Jahre ist.

Jedes Mitglied kann dem Club Personen vorschlagen, die Interesse an der Mitgliedschaft haben und zunächst als Gast eingeladen werden sollen.

In den Club kann jeder aufgenommen werden, der die Voraussetzungen gemäß der Satzung erfüllt und aktiv am Clubleben und seinen Veranstaltungen teilnimmt.

Nach mehrmaliger regelmäßiger Teilnahme an den Treffen und Aktivitäten des Clubs kann der Gast einen Aufnahmeantrag stellen.

Eventuelle schriftliche Ablehnungseingaben sind nach der Bekanntgabe des Antrages im Protokoll innerhalb von vierzehn Tagen beim Präsidenten einzureichen.

Bei der Begründung der Ablehnungseingabe soll sich das betreffende Mitglied von den Grundsätzen des Rotaract Clubs – Fairness, Freundschaft, Toleranz und Respekt im Rahmen der persönlichen Integrität – leiten lassen.

Bei Eingaben eines Einwandes entscheidet der Vorstand in einer außerordentlichen Sitzung, ob der Antrag zur Abstimmung kommen soll. Bei dieser Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes vertreten sein, wobei vor der Entscheidung der Verfasser der Eingabe persönlich gehört werden muss. Die Entscheidung wird mit 2/3 – Mehrheit getroffen. Findet sich keine Mehrheit für die Zulassung des Antrages zur Abstimmung, gilt er als abgelehnt.

Beim übernächsten auf die Bekanntgabe des Antrages im Protokoll folgenden Treffen wird im Plenum über die Aufnahme diskutiert und in geheimer Wahl darüber abgestimmt, wobei mindestens sechzig Prozent der aktiven Mitglieder vertreten sein müssen. Bei Erreichen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen für die Annahme gilt der Antrag als angenommen. Gäste dürfen an diesem Meeting nicht teilnehmen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes aktive und zeitlich beurlaubte Mitglied hat das Recht, alle Veranstaltungen des Clubs zu besuchen, sich an allen Wahlen zu beteiligen und die Protokolle zu erhalten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Clubs zu unterstützen.

Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, möglichst sechzig Prozent der regelmäßigen Veranstaltungen im Clubjahr zu besuchen. Die Präsenz kann auch in jedem anderen Rotaract/ Rotary Club erfüllt werden.

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt § 11 dieser Satzung.

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es trotz Mahnung länger als drei Monate schuldhaft mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Bei ansehbarer Verhinderung der Teilnahme an den Clubveranstaltungen ist sicherzustellen, dass ein anderes Mitglied das Fehlen entschuldigt.

# ROTARACT CLUB AISCHGRUND

Distrikt 1950

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Rotaract Club Aischgrund erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder am Ende des Clubjahres, in dem das Mitglied die für Rotaract verbindliche Altersgrenze von 32 Jahren erreicht, sofern das Mitglied nicht den Wunsch äußert Pastmitglied zu werden.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird mit dem Zugang beim Vorstand wirksam. Der Ausweis und die erhaltenen Rotaract Embleme (Nadeln etc.) sind der Erklärung beizufügen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des Rotaract Clubs Aischgrund verstößt und ihm damit Schaden zufügt. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ein Mitglied:

- die Verpflichtung zu freundschaftlichem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des Clubs verletzt.
- Vermögen, das im Eigentum des Clubs oder ihm zur Verfügung steht, veruntreut.
- wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.
- seinen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung schuldhaft nicht entrichtet hat.
- vorsätzlich die Präsenz nicht erfüllt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes in geheimer, persönlicher Wahl mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens sechzig Prozent der aktive Mitglieder vertreten sein müssen.

## § 8 Mitgliederversammlung und Meetings

Das turnusmäßige Treffen ist das Meeting. Es findet in der Regel alle vierzehn Tage statt, mindestens jedoch werden achtzehn Treffen pro rotaractischem Jahr abgehalten. Entscheidungen, die in Meetings getroffen werden, werden mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefällt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Clubs, insbesondere über Satzungsänderungen, sowie Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit es diese Satzung nicht anders vorschreibt, mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens sechzig Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen.

Auf Antrag eines Mitglieds findet jede Abstimmung geheim statt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu veröffentlichen. Sie sind sofort wirksam.

# ROTARACT CLUB AISCHGRUND

Distrikt 1950

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Schatzmeister, Clubmeister und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten einzuberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sechzig Prozent der Vorstandsmitglieder beschlussfähig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist jährlich bis Ende Februar zu wählen; dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Clubs erforderlich, wobei mindestens sechzig Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen.

Die neu gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt mit Beginn des Clubjahres am 1. Juli an. Dieses dauert bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Spätestens beim letzten regulären Treffen vor der Wahl ist eine Nominierung der Kandidaten vorzunehmen, die von jedem Mitglied eingebracht werden kann.

Die Haftung der Clubmitglieder für Handlungen eines Vorstandsmitgliedes bleiben auf das Clubvermögen beschränkt.

## § 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

### Präsident

Der Präsident führt generell den Vorsitz bei allen Clubveranstaltungen und Vorstandssitzungen.

Er vertritt den Club und den Vorstand nach außen und ist von Amts wegen Mitglied in allen Ausschüssen.

Mit Billigung des Vorstandes bestellt er Ausschüsse nach Bedarf und im Falle einer Lücke im Vorstand den passenden Amtsträger, der bis zur regulären Wahl im Amt bleibt.

Der Präsident bestimmt die Richtlinien für Aktivitäten des Clubs. Er hält den Kontakt zum Patenclub des Rotaract Clubs Aischgrund.

### Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und teilt sich dessen Amtspflichten mit ihm.

In Abwesenheit des Präsidenten leitet er alle Clubveranstaltungen und Vorstandssitzungen.

Tritt der Präsident ab, hat der Vizepräsident dessen Amt zu übernehmen.

### Sekretär

Der Sekretär ist für sämtliche Aufzeichnungen und den Schriftverkehr des Clubs verantwortlich.

Er fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und die Berichte über die Clubveranstaltungen an und führt die Präsenzliste sowie die Clubkartei.

Im Falle der Abwesenheit des Sekretärs übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Protokollführung.

# ROTARACT CLUB AISCHGRUND

Distrikt 1950

## Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Clubkasse sowie sämtliche Geldmittel des Clubs. Er überwacht den Beitragseingang und mahnt ausstehende Beiträge. Vor Verfügungen zu Lasten der Clubkasse hat er die Zustimmung mindestens eines anderen Vorstandsmitglieds einzuholen, in der Regel die des Präsidenten.

In regelmäßigen Abständen hat er über die Finanzlage des Clubs zu berichten und dabei seine Kassenunterlagen jedem Mitglied zur Einsicht bereitzuhalten. Die jährliche Kassenprüfung erfolgt vor den Neuwahlen von einem Clubmitglied, das nicht dem Vorstand angehört. Die Clubkasse soll nach buchhalterischen Grundsätzen geführt werden.

## Clubmeister

Der Clubmeister ist für die Organisation des Veranstaltungsortes zuständig. Er ist verantwortlich für Kontakte zu anderen Rotaract Clubs und hält bereits bestehende Verbindungen aufrecht. Außerdem obliegt ihm die Koordination der Betreuung von Gästen.

## Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist für das Auftreten des Clubs im Internet und den Kontakt zur Presse zuständig. Im Falle seiner Abwesenheit ist die Pflege und Aktualisierung der Internetpräsenz, sowie die Aufrechterhaltung des Pressekontakts durch einen Stellvertreter zu gewährleisten.

## **§ 11 Finanzen**

Die Clubmitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Clubs nur mit dem Clubvermögen.

Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet zu Anfang des neuen Clubjahres die Mitgliederversammlung.

Beitragspflichtig sind alle aktiven, auf Zeit beurlaubten und Pastmitglieder. Bei Austritt oder Ausschluss sind die bis zum Zeitpunkt des Verlassens des Clubs aufgelaufenen Beiträge zu entrichten.

Eine Rückforderung bereits geleisteter Beiträge ist nicht möglich.

Der Beitrag wird innerhalb der ersten drei Monate des rotaractischen Jahres per Lastschrift vom Schatzmeister eingezogen.

Kostenverursachende Aktionen dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung gesichert ist.

# ROTARACT CLUB AISCHGRUND

Distrikt 1950

## § 12 Programmgestaltung

Das Clubprogramm richtet sich nach den in dieser Satzung festgelegten Zielen und Zwecken. Für Planung, Organisation, Finanzierung und Durchführung ist der Rotaract Club Aischgrund selbst zuständig.

Es ist anzustreben, möglichst viele Mitglieder in die anfallenden Aufgaben mit einzubeziehen.

## § 13 Emblem

Das Rotaract - Abzeichen ist dem ausschließlichen Gebrauch der Mitglieder des Rotaract Clubs vorbehalten.

Jedes Mitglied ist während der Zeit seiner Mitgliedschaft berechtigt, das Emblem in angemessener Weise zu führen. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die ihm zur Verfügung gestellten Abzeichen nur von Mitgliedern des Rotaract Clubs benutzt werden.

Die Berechtigung zum Führen aller Rotaract Embleme erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Clubs.

## § 14 Auflösung des Clubs

Der Rotaract Club Aischgrund kann aufgelöst werden durch:

- den Club selbst bei einstimmigem Beschluss aller aktiven und beurlaubten Mitglieder
- Rotaract International bei einem Verstoß gegen die Satzung und die Ziele von Rotaract oder durch einen ähnlichen Grund

Bei Auflösung des Clubs verlieren der Club und seine Mitglieder im einzelnen und in der Gesamtheit alle Rechte und Vorrechte, die sich auf den Namen und das Emblem von Rotaract beziehen.

Das bei Auflösung vorhandene aktive Clubvermögen fließt einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden wohltätigen Organisation zu.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Rotaract Clubs Aischgrund am 4. Juni 2004 in Kraft.